

AGENT-LETTER

Ausgabe 07/2022

INFORMATIONEN DES FACHVERBANDES DER VERSICHERUNGSAGENTEN

Liebe Mitglieder,

zum umfassenden Thema „Sustainable Finance und Offenlegung“ hat das Bundesgremium gemeinsam mit RA Mag. Kajaba ein Webinar für unsere Mitglieder angeboten, das sehr gut angenommen wurde. Für diejenigen, die den Termin verpasst haben, ist ab sofort eine Nachschau mit Erwerb von Weiterbildungsstunden auf unserer Webseite möglich. Zum Thema Teuerung und Energiepreise hat die Regierung ein Entlastungspaket für Unternehmen auf den Weg gebracht, der Beschluss im Nationalrat erfolgte kürzlich. Sie möchte damit energieintensive Unternehmen unterstützen. Das ist nicht nur im gesamtwirtschaftlichen Sinne von größtem Interesse, sondern auch für den Finanzdienstleistungsbereich.

Ich wünsche Ihnen schöne Ferien und gute Erholung!



*KommR Horst Grandits
Bundesgremialobmann
© BG Versicherungsagenten*

Sustainable Finance: Nachschau zum Webinar mit RA Mag. Kabaja bis 30. Juli 2022

Das Bundesgremium hat auf www.dieversicherungsagenten.at eine Landingpage für die Mitglieder eingerichtet, auf welcher eine Nachlese zum bereits erfolgten, sehr informativen Webinar von RA Mag. Markus Kajaba zum Thema „Sustainable Finance für Versicherungsagenten - Neue gesetzliche Anforderungen ab 02.08.“ abrufbar ist. Im Anschluss an das Webinar erfolgt eine Lernerfolgskontrolle, die für den Erwerb von 1,5 Weiterbildungsstunden iRd der IDD-Vorgaben nötig ist. Das kostenfreie Angebot steht bis zum 15. August 2022 zur Verfügung.

Der Zugang erfolgt über diesen [Link](#) (nur für VA und deren Mitarbeiter sichtbar/buchbar). Falls bisher noch keine Registrierung erfolgt ist, halten Sie bitte Ihre Gewerbeberechtigung für die Erstellung eines Accounts bereit, um ihr Teilnahmezertifikat abrufen zu können.

Sustainable Finance: Q & A zur EU-OffenlegungsVO und TaxonomieVO veröffentlicht

Die EU-Kommission hat sich zu Fragen der ESAs (Europäische Aufsichtsbehörden für den Finanzdienstleistungsbereich) geäußert, die sich auf Auslegungs- und Umsetzungsfragen zur EU-Offenlegungsverordnung (EU) 2019/2008 (SDFR) in Verbindung mit der EU-Taxonomieverordnung beziehen. Diese [Q&As](#) (englisch) hat die EU-Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde (ESMA) Ende Mai 2022 veröffentlicht.

Unter anderem hat die EU-Kommission Stellung genommen zur Frage der Berechnung der Kopfzahl der „Beschäftigten“, die darüber entscheidet, ob ein Versicherungsvermittler im Rahmen der Vermittlung von Versicherungsanlageprodukten (IBIPS) vom Regelungsbereich der EU-Transparenzverordnung einbezogen oder ausgenommen ist (Art. 17), wie folgt:

- Betroffen sind Unternehmen, unabhängig von ihrer Rechtsform, einschließlich natürliche Personen und Selbstständige, sofern sie weniger als drei Personen beschäftigen.
- Die Kopfzahl gilt unabhängig von den Merkmalen des Beschäftigungsverhältnisses, d.h. Teilzeitbeschäftigte werden wie Vollzeitbeschäftigte gezählt.

Am 6. April 2022 hatte die EU-Kommission bereits die von den EU-Aufsichtsbehörden (ESA) entworfenen Technischen Regulierungsstandards (Regulatory Technical Standards - [RTS](#)) zur [EU-Offenlegungsverordnung](#) angenommen und den weiteren europäischen Gesetzgebern zur Prüfung vorgelegt. Die RTS sollen von Finanzmarktteilnehmern und Finanzberatern bei der Offenlegung von nachhaltigkeitsbezogenen Informationen verpflichtend ab dem 1. Januar 2023 angewendet werden. Sie legen den konkreten Inhalt, die zu verwendende Methodik und die Art der Darstellung der Informationen fest. Mit der Vorgabe von Standards soll die Qualität und Vergleichbarkeit der Offenlegungen im Sinne des Anlegerschutzes verbessert werden. Dem Vernehmen nach ist die Veröffentlichung im EU-Amtsblatt für August 2022 vorgesehen.

Die ESAs haben zu diesen RTS Anfang Juni 2022 [Klarstellungen](#) veröffentlicht, die zu Schlüsselbereichen der Offenlegungen Stellung nehmen, wie zB zu/r:

- Verwendung von Nachhaltigkeitsindikatoren,
- Offenlegung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen (PAI),
- Offenlegung von Finanzprodukten,
- direkten und indirekten Investitionen,
- Taxonomie-bezogenen Angaben zu Finanzprodukten,
- Angaben zu "Do not Significant Harm" (DNSH), *und*
- Offenlegungen für Produkte mit Anlageoptionen.

Sustainable Finance: Weiterbildungsangebot der FH Wien

Mit dem neuen Weiterbildungsangebot Sustainable Finance Management“ bietet die FH Wien zum Erwerb von Sustainable Finance Managementkompetenzen verschiedene neue Formate an. Diese richten sich, je nach Bedarf und Ausgangssituation, an erfahrene Personen wie auch an Berufseinsteiger:

- MBA in Sustainable Finance Management (Dauer: 3 Semester),
- Academic ESG-Expert in Sustainable Finance Management (Dauer: 2 Semester),
- Certified Program Sustainable Finance Management (Dauer: 1 Semester).

Das Executive Program Sustainable Finance Management (Dauer: 6 Tage) ist ein kompakter Einführungskurs, der auch als Entscheidungsgrundlage über die Absolvierung weiterführender Formate dient.

Für weitere Informationen siehe [hier](#).

EIOPA: „Finanzstabilitätsbericht Juni 2022“

Zu den Rahmenbedingungen, Entwicklungen und Auswirkungen von äußeren Einflüssen für die Stabilität des europäischen Finanzsektors hat sich die [EIOPA](#) in ihrem aktuellen „Finanzstabilitätsbericht Juni 2022“ geäußert. Die Aufsichtsbehörde kommt zu dem Schluss, dass der EU-Versicherungssektor 2021 seine Profitabilität verbessern konnte und der

Rückversicherungssektor widerstandsfähig ist. Jedoch befindet sich die europäische Wirtschaft in einer Phase erhöhter Unsicherheit. Makroökonomische Rahmenbedingungen, wie die Ukraine-, die Corona- und die Cyberkrise, Klimawandel und Klimakatastrophen, Lieferengpässe können Auswirkungen auf das Neugeschäft und die Prämien haben. Die Finanzmärkte sind volatil durch Inflation - insbesondere bei den Energiepreisen - und haben ein verringertes Wirtschaftswachstum zur Folge.

Details finden Sie im „Financial Stability Report - June 2022“ (englisch) mit einem Tabellenband auf der EIOPA-Website.

EIOPA fordert EU-einheitliche Standards für Versicherungsgarantien

Die [EIOPA](#) hat eine Harmonisierung der nationalstaatlichen Regeln für Versicherungsgarantien in der EU angemahnt. Zwar kommen grenzüberschreitende Angebote den europäischen Verbrauchern zumeist zugute. Es gibt aber Risiken dadurch, dass Verbraucher Versicherungsprodukte erwerben, ohne zu wissen, aus welchem Land sie kommen oder wer verantwortlich ist, wenn etwas schiefgeht oder, welche Auswirkungen der Ausfall des Versicherers auf sie haben kann. Zur Sicherung der Finanzstabilität der Versicherer und im Sinne des Verbraucherschutzes hat die EU-Kommission einen Entwurf für eine Richtlinie zur Sanierung und Abwicklung von Versicherungsunternehmen vorgelegt. Derzeit wird eine Reform der Solvency II-Richtlinie geprüft.

Die Finanzstabilität hat auch Auswirkungen auf das Haftungsrisiko für Versicherungsvermittler bei Beratungsfehlern. Denn diese müssen den Kunden aufklären, wenn ein Versicherer im Ausland sitzt und dem dortigen Insolvenzrecht unterliegt. Der Ukrainekrieg hat die Versicherer bislang nur begrenzt getroffen. Sorgen bereiten aber die kaum abzuschätzenden mittel- und langfristigen Auswirkungen, die der Konflikt mit seinen Sanktionen und Embargos haben wird. Vor allem Gas-Engpässe werden die Unternehmen sehr schnell stark treffen, und damit auch Industrieversicherer. Auch der Umgang Chinas mit der Rückkehr der Pandemie ist entscheidend für die Wirtschaft.

Teuerung: Nationalrat beschließt Energiekostenzuschuss für energieintensive Betriebe

Anfang Juli nahm der Nationalrat den [Gesetzentwurf](#) zum Thema **Energiekostenzuschuss für energieintensive Unternehmen** (Unternehmens-Energiekostenzuschussgesetz - UEZG) an. Die Regierung möchte mithilfe von Zuschüssen Unternehmen, die stark von den steigenden Energiepreisen betroffen sind, entlasten.

Der Gesetzestext lehnt sich an das **EU-Beihilfenrecht** bzw. die **Energiebesteuerungsrichtlinie** an. Energieintensive Unternehmen sind somit „solche, bei denen sich die Energie- und Strombeschaffungskosten auf mindestens **3,0 % des Produktionswertes** belaufen oder die zu entrichtende nationale Energiesteuer mindestens **0,5 % des Mehrwertes** beträgt“, wobei diese Grenze laut befristetem Beihilferahmen im Jahr 2021 (oder letzter Jahresabschluss) erreicht werden müsste.

Die Energiebesteuerungsrichtlinie sieht folgende Definitionen für den „Produktionswert“ und für den „Mehrwert“ vor:

1. Als „**Produktionswert**“ gilt hier der Umsatz - einschließlich der unmittelbar an den Preis des Erzeugnisses geknüpften Subventionen - plus/minus Vorratsveränderungen bei fertigen und unfertigen Erzeugnissen und zum Wiederverkauf erworbenen Waren und Dienstleistungen minus Käufe von Waren und Dienstleistungen zum Wiederverkauf.

2. Als „**Mehrwert**“ gilt der gemäß Mehrwertsteuerrecht steuerbare Gesamtumsatz einschließlich der Exportverkäufe abzüglich des gesamten mehrwertsteuerbaren Ankaufs einschließlich der Einfuhren.

Hinweis: Da die Versicherungsagenten in der Regel keinen klassischen „Produktionswert“ haben, wird sich das Bundesgremium der Versicherungsagenten dafür einsetzen, dass in der Richtlinie und in den FAQs praxistaugliche Beispiele integriert werden, wie Vermittlungsbranchen diese Eintrittskriterien ermitteln können. Die Versicherungsagenten müssen als Vielfahrer und angesichts der hohen Spritpreise als eine energieintensive Branche qualifiziert werden.

Laut Gesetz wird das BMDW ermächtigt, im Einvernehmen mit dem BMF/BMK eine Richtlinie für die Abwicklung des Energiekostenzuschusses für Unternehmen zu erlassen. Diese Richtlinie hat u.a. förderbare Unternehmen, förderbare Kosten und die Berechnung des Energiekostenzuschusses zu regeln. Folgende Eckpunkte sind derzeit bekannt:

1. **Fördervolumen und Abwicklung:** Der Gesetzestext sieht ein Volumen bis zu 450 Mio. Euro vor. Die Austria Wirtschaftsservice GmbH (AWS) soll für die Förderanträge zuständig sein.
2. **Förderzeitraum:** 1. Februar 2022 bis 31. Dezember 2022.
3. **Förderhöhe:** Artikel 2 § 3 sieht vor, dass ein Unternehmen für die Mehraufwendung des betriebseigenen Verbrauchs von Treibstoffen, Strom und Gas einen Zuschuss von bis zu 400.000 Euro bekommen kann. Für Mehraufwendungen von Strom- und Erdgas kann ein Unternehmen einen Zuschuss über 400.000 Euro erhalten, abhängig von der Betroffenheit und Branche.

Nähere Details zur Ausgestaltung des Energiekostenzuschusses existieren derzeit nicht. Wir halten Sie auf dem Laufenden.

Teuerungsabsetzbetrag „Sozialversicherungsbonus“ NEU für Gewerbetreibende

Analog zum Teuerungsabsetzbetrag für Arbeitnehmer hat der Nationalrat am 7. Juli 2022 eine außerordentliche Gutschrift zur Entlastung der selbstständig Erwerbstätigen, ausgestaltet als Sozialversicherungsbonus, beschlossen:

- Die Gutschrift gebührt Selbstständigen, die zum Stichtag des 31. August 2022 in der Krankenversicherung pflicht- oder selbstversichert sind und deren monatliche Beitragsgrundlage in der Krankenversicherung mindestens 566 Euro und max. 2.900 Euro beträgt.
- Die Gutschriftshöhe ist gestaffelt und hängt von der Beitragsgrundlage ab. Bei einer Beitragsgrundlage von 566 Euro beträgt die Gutschrift 160 Euro und kann - abhängig von der Beitragsgrundlage - bis zu 500 Euro betragen.
- Liegt zum Stichtag noch keine endgültige Beitragsgrundlage vor, wird die vorläufige Beitragsgrundlage herangezogen.
- Der Gutschriftsbetrag gebührt im Rahmen der Beitragsvorschreibung für das vierte Quartal 2022.
- Die außerordentliche Gutschrift ist für Jahreseinkommen unter 24.500 Euro von der Einkommensteuer befreit.

- Gebührt zeitgleich ein Teuerungsabsetzbetrag, weil geringe Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit vorliegen, vermindert diesen eine allfällige außerordentliche Gutschrift.

Zu den parlamentarischen Unterlagen geht es [hier](#).

Hinweis: Selbstständige müssen keinen Antrag stellen, um in den Genuss des Bonus zu kommen. Die SVS prüft das Vorliegen der Voraussetzungen zum Stichtag 1.9. und schreibt bei positivem Ergebnis den Beitrag im Rahmen der Beitragsvorschrift für das 4. Quartal am Beitragskonto der Selbstständigen automatisch gut.

Änderungen im Arbeits- und Sozialrecht seit 1. Juli 2022

Mit 1. Juli 2022 traten neue Änderungen im Arbeitsrecht und in der Sozialversicherung in Kraft, darunter:

- Die COVID-19-Risikogruppenregelung (§ 735 ASVG) und die Sonderfreistellung für schwangere Arbeitnehmerinnen liefen mit 30.6.2022 aus. (*Hinweis: Ist die Schwangerschaft vor dem 30.6.2022 eingetreten, gilt weiterhin die Sonderfreistellung!*) Die **Sonderbetreuungszeit** läuft mit 8.7.2022 aus.
- Unterstützungleistung bei lang andauernder Krankheit (104a GSVG): Selbstständige, die infolge Krankheit ihrer bisherigen Erwerbstätigkeit nicht nachgehen können, haben ab dem 43. Tag der Arbeitsunfähigkeit rückwirkend vom 4. Tag der Arbeitsunfähigkeit an Anspruch auf Unterstützungleistung in Form von Krankengeld. Diese Unterstützungleistung wurde durch [Verordnung](#) des Bundesministers für Gesundheit bis 30.6.2027 verlängert. Inkrafttreten mit 29.6.2022. Die Unterstützungleistung ist besonders für EPU relevant.

Buch-Neuerscheinung: Innovationen im Versicherungsbereich

Ideen, Anregungen und Tipps möchten die beiden deutschen Herausgeber Andreas Eckstein und Axel Liebetrau, beide in der Innovationsberatung tätig, in der 12. Ausgabe „Insurance & Innovation 2022“ Führungskräften und Entscheidern in Versicherungsunternehmen in die Hand geben.

In der aktuellen Ausgabe beschreiben Autoren aus Forschung, Versicherungsunternehmen, Startups oder Fintechs Optimierungsmöglichkeiten oder innovative Lösungsansätze auf. Ziel ist es, anhand von Best Practice-Beispielen Anregungen und Ideen für eigene Projekte zu geben.

In 19 Beiträgen werden Trends wie Digitalisierung, Hybrid Work oder neue Kundenanforderungen aus der jeweiligen Perspektive des Berichtenden beleuchtet und Wege aufgezeigt, die selbst gesetzten Ziele zu evaluieren und in die Tat umzusetzen. Prioritäre Themen sind die Digitalisierung, internationale Best Practices, neue Vertriebsmöglichkeiten, die Auswirkungen von Naturgewalten auf die Versicherungsbranche oder das Erreichen von Resilienz im Versicherungsunternehmen.



2022 Insurance & Innovation
Ideen und Erfolgskonzepte
von Experten aus der Praxis

Verlag Versicherungswirtschaft

„Insurance & Innovation 2022“, Herausgeber: Andreas Eckstein, Axel Liebetrau, Lukas Nolte, Verlag Versicherungswirtschaft GmbH & Co KG, Karlsruhe, [Bestellmöglichkeit](#).

LÄNDERINFO

Impressum

Informationen gem. ECG und Mediengesetz

Medieninhaber und Herausgeber:

Bundesgremium der Versicherungsagenten

Wiedner Hauptstraße 63

1045 Wien

Tel.: +43 (0) 5 90 900 - 4157

Fax.: +43 (0) 5 90 900 - 3013

Das Bundesgremium der Versicherungsagenten ist eine Körperschaft öffentlichen Rechts mit Sitz in Wien. Zweck sind die Förderung und Vertretung der gemeinsamen Interessen der selbstständigen Versicherungsagenten in Österreich.

Rechtlicher Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass alle veröffentlichten Informationen auf dieser Webseite trotz sorgfältiger Bearbeitung ohne Gewähr erfolgen. Eine Haftung des Herausgebers ist ausgeschlossen. Weiters übernimmt das Bundesgremium der Versicherungsagenten keinerlei Haftung und Gewährleistung für Inhalte aller über externe oder weiterführende Links verbundenen Sites.

[Link zum Abonnieren, Stornieren oder Empfehlen des Newsletters der Versicherungsagenten](#)